

Allgemeine Grundsätze zu den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Wiehl.

Beschlossen vom Jugendhilfeausschuss am 27.01.1999, gültig ab 01.01.1999;
1. Änderung Jugendhilfeausschuss am 03.03.2016, gültig ab 01.01.2016;
2. Änderung beschlossen durch Jugendhilfeausschuss am 18.11.2025,
gültig ab 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Grundsätze zu den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Wiehl

Teil 6: Jugendpflegematerial

1. Förderungsabsicht	3
2. Fördergegenstand	3
3. Höhe der Förderung	3
4. Verwendungsnachweis	4

Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Wiehl

Teil 4: Jugendpflegematerial

1. Förderungsabsicht

Durch die Gewährung von Zuschüssen soll Jugendverbänden und Jugendgruppen die Anschaffung von Geräten und Hilfsmitteln –im Folgenden Jugendpflegematerial genannt- für die Jugendarbeit erleichtert werden.

2. Fördergegenstand

Jugendpflegematerial im Sinne dieser Richtlinie sind vor allem

- Spiel- und Sportgeräte, die an oder in Freizeitstätten genutzt werden
- medientechnische Geräte
- Musikinstrumente, die in oder an der Freizeitstätte genutzt werden
- Gruppenzelte
- notwendige Gegenstände für die Durchführung von Jugendfreizeiten, Jugendgruppenstunden sowie Jugendarbeit.

Nicht gefördert werden

- Materialien oder Geräte, die gegen Gebühr oder sonstiges Entgelt verliehen werden.
- Ausgaben für Material oder Geräte, die vor der endgültigen oder vorläufigen Bewilligung getätigt wurden.
- Verbrauchsmittel, Haushaltsgeräte sowie Büromittel.

Die förderfähige Höchstsumme der Anschaffung beträgt 3.000,00 € pro Träger und Jahr, die minimale Anschaffungssumme 200,00 €. Bei Beträgen über 1.000 € behält sich das Jugendamt der Stadt Wiehl vor, Vergleichsangebote einzufordern. Der Antrag ist formlos schriftlich beim Jugendamt der Stadt Wiehl zu stellen.

3. Höhe der Förderung

Jugendpflegematerial wird mit bis zu 30% der anzuerkennenden Kosten in Form einer Anteilsfinanzierung gefördert.

Der Antragsteller verpflichtet sich, das angeschaffte Jugendpflegematerial ordnungsgemäß zu lagern und die regelmäßige Wartung durchzuführen. Weiterhin verpflichtet er sich, das Jugendpflegematerial nicht an Dritte zu veräußern. Im Falle einer Auflösung des Trägervereins wird das geförderte Jugendpflegematerial nach Rücksprache mit der Jugendpflege der Stadt Wiehl einer weiteren Nutzung zugeführt.

4. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 3 Monate nach Erteilung des Bewilligungsbescheides bzw. der vorläufigen Förderzusage dem Jugendamt der Stadt Wiehl vorzulegen. Der Verwendungsnachweis umfasst im Einzelnen:

- die Original-Rechnungsbelege (gegen Rückgabe)
- die Originalüberweisungsbelege oder Quittungsbelege (gegen Rückgabe).

Ist der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt, kann die Förderung nicht ausgezahlt werden.